



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kals am Großglockner vom
17.11.2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe**

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet.

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Kals am Großglockner legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro 25,00,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro 50,00,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro 70,00,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro 100,00,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro 135,00,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 175,00,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 215,00

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Erika Rogl